



**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom
28. September 2020 betreffend "Ermittlungen wegen Steuerhinterziehung auf
dem Oktoberfest 2018"**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-
rium des Innern, für Sport und Integration wie folgt:

Frage 1.1. bis 1.3.:

*Welcher Sachverhalt liegt dem vorgenannten Verfahren gegen den Inhaber
einer Reinigungsfirma wegen Steuerhinterziehung genau zugrunde?*

*Ist das Strafverfahren gegen ihn zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlos-
sen?*

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Die Fragen 1.1. bis 1.3. werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem angesprochenen Strafverfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Verurteilte war eingetragener bzw. faktischer Geschäftsführer zahlreicher Gesellschaften im Bereich des Reinigungsgewerbes. Er gründete diese Unternehmen in enger zeitlicher Abfolge, wobei diese jeweils Aufträge und Arbeitnehmer der vorangehenden Unternehmen übernahmen, aber unter anderen – ähnlich klingenden – Namen firmierten und andere formelle Geschäftsführer innehatten. Die vorangegangenen Unternehmen wurden stillgelegt und ihnen jegliches Kapital entzogen, sodass sie insolvent waren. Zweck der Neugründungen war es, die Geschäftstätigkeit der jeweiligen Unternehmen beendet zu haben, bevor sich die erste (Umsatz-)Steuerprüfung ankündigte. Für die Unternehmen wurde in den Jahren 2012 bis 2018 jeweils ein erheblicher Teil der erzielten Umsätze nicht erklärt und hierdurch Umsatzsteuer in einer Gesamthöhe von mehr als 1,7 Millionen Euro hinterzogen. Um die Umsätze generieren zu können, beschäftigten die Unternehmen weitere, nicht gemeldete Arbeitnehmer, für die in den Jahren 2013 bis 2018 keine oder zu geringe Lohnsteuer in einer Gesamthöhe von mehr als 600.000,00 Euro und keine oder zu geringe Sozialversicherungsbeiträge mit einem Gesamtschaden von mehr als 1,3 Millionen Euro abgeführt wurden.

Der Angeklagte wurde nach öffentlicher Hauptverhandlung mit Urteil des Landgerichts München I vom 19. Februar 2020 wegen Steuerhinterziehung, Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, vorsätzlicher Insolvenzverschleppung, vorsätzlichen Bankrotts und vorsätzlicher Verletzung der Buchführungspflichten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Frage 2.1. bis 2.3.:

Wurde im Zusammenhang mit diesem Strafverfahren auch gegen die Wies'n Wirte des Winzerer Fähdels, bzw. die Wirte der Gaststätte Nockherberg, strafrechtlich ermittelt?

Wenn ja, wegen welcher Delikte?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Die Fragen 2.1. bis 2.3. werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Zusammenhang mit dem in der Antwort zu Frage 1 genannten Strafverfahren wurde auch gegen einen ehemaligen Betreiber eines Festzelts auf dem Münchener Oktoberfest wegen des Anfangsverdachts von Straftaten ermittelt. Näheren Angaben zur Person und zu den Tatvorwürfen steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen entgegen. Das Ermittlungsverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft München I mit Verfügung vom 24. März 2020 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil ein hinreichender Tatverdacht nicht festgestellt werden konnte.

Frage 3.1. bis 3.3.:

Wurde im Zusammenhang mit einer Durchsuchung in den Privat- oder Geschäftsräumen der vorgenannten Wirte gegen den Leiter der Polizeiinspektion 17 (Wiesnwache) auf dem Münchener Oktoberfest ein Straf- und/oder Disziplinarverfahren eingeleitet?

Wenn ja, wegen welcher Delikte wird ermittelt (bitte genaue Darstellung des Sachverhalts)?

Wenn ja, welchen Stand hat das Verfahren?

Antwort:

Die Fragen 3.1. bis 3.3. werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der angesprochene Polizeibeamte wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts München (rechtskräftig seit dem 3. August 2020) wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses zu einer Geldstrafe verurteilt. Dem lag zugrunde, dass der Verurteilte am Tag vor einer Durchsuchung in einem Wiesn-Festzelt dem damaligen Betreiber dieses Festzeltes mitgeteilt hat, dass eine größere Polizeiaktion rund um bzw. im Zusammenhang mit dem Festzelt

geplant sei, ohne aber konkrete Einzelheiten zu der anstehenden Polizeiaktion zu offenbaren.

Daneben wird nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration der Sachverhalt dienstaufsichtlich gewürdigt.

Frage 4. 1.:

Wenn ja, ist es zutreffend, dass seitens des Dienstherrn des Leiters der Wiesn-Wache Anstrengungen unternommen worden sind, um das Verfahren zur Einstellung zu bringen?

Antwort:

Der Staatsregierung ist keine Einflussnahme des Dienstvorgesetzten des Leiters der Wiesn-Wache bekannt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Georg Eisenreich, MdL
Staatsminister